

schlossener Verlag mangels Genehmigung den Verlagsvertrag während des Krieges nicht mehr erfüllen kann, ist das Vertragsverhältnis zwischen Verfasser und geschlossenem Verlag einseitig nicht lösbar. Daß mit beiderseitiger Zustimmung ein Verlagsrecht in jedem Falle zurückgegeben werden kann, ist selbstverständlich.

b) Die Übertragung einer Vorabdrucklizenz an einen bestehenden Verlag

Hier gilt im wesentlichen dasselbe, was unter a) gesagt ist, jedoch mit dem Unterschied, daß erstens die Zustimmung des Verfassers stets erforderlich sein wird, weil im Verlagsvertrag normalerweise kein Verfasser dem Verlag das Recht erteilt, einen Vorabdruck in Buchform zu vergeben, und daß zweitens eine vorhandene Möglichkeit, einen Lizenzvertrag abzuschließen, eine durch die Vervielfältigungs- und Verbreitungspflicht gebotene Vertragserfüllung darstellt. Das bedeutet nicht, daß sich der geschlossene Verlag von sich aus um den Verkauf von Lizenzen bemühen muß. Wenn aber der Verfasser einen neuen Verlag an der Hand hat, der bereit ist, eine Kriegsausgabe herauszubringen, und der geschlossene Verlag sich ohne triftigen Grund weigert, die erforderlichen Rechte abzutreten, so verletzt er nicht nur seine gesetzliche Vervielfältigungs- und Verbreitungspflicht, sondern auch seine berufskameradschaftliche Treuepflicht gegenüber dem Autor. Die Tatsache, daß die spätere Ergiebigkeit des Verlagsrechts durch eine Kriegsausgabe in einem anderen Verlag leidet, mag vielleicht richtig sein; dieser Grund wird aber niemals ausreichen, um Kriegsausgaben in einem bestehenbleibenden Verlag zu verhindern. Auf jeden Fall würde die Weigerung ein Grund sein nachzuprüfen, ob nicht dem Autor anheimzustellen ist, sein Vertragsverhältnis mit dem geschlossenen Verlag überhaupt zu lösen.

Für den geschlossenen Verlag empfiehlt es sich, bei der Vergabe einer Vorabdrucklizenz mit dem Verfasser zu vereinbaren, daß die Lizenz Ausgabe als erste Auflage des Werkes gilt, d. h. daß der Verlag nach der Wiedereröffnung das Recht, nicht aber die Pflicht zu einer weiteren Auflage hat (§ 17 Verlagsgesetz). Ohne eine solche Vereinbarung könnte der Fall eintreten, daß der wiedereröffnende Verlag eine Auflage veranstalten muß, auch wenn durch die Kriegsausgabe die Ergiebigkeit des Verlagsrechts offensichtlich erschöpft ist.

c) Bedingte Verlagsverträge

Ist ein Verlagsvertrag abgeschlossen, aber von der Papiergenehmigung abhängig gemacht, so ist die Bindung zwischen dem geschlossenen Verlag und dem Verfasser endgültig beseitigt; denn mit der Zustellung des Schließungsbescheides ist die Papiergenehmigung endgültig verweigert. Das ist nicht nur rechtlich, sondern auch moralisch richtig; denn der Verlag wollte ein Nachkriegsrisiko nicht übernehmen; ihm können daher auch keine Vorrechte erhalten bleiben.

d) Options- und Generalverträge.

Ist ein Verfasser durch Options- oder Generalvertrag für ein neues Werk an einen geschlossenen Verlag gebunden, so soll er diesem Verlag die Treue halten; das ist ein Gebot berufskameradschaftlichen Anstands. Unbelehrbare Verfasser mögen sich den Hinweis gefallen lassen, daß ein Versuch, ohne triftigen Grund von den Bindungen an den geschlossenen Verlag loszukommen, ungeachtet der Qualität der Leistung

eine totale Papiersperre für den Verfasser

zur Folge haben wird.

Die Treuepflicht gegenüber dem geschlossenen Optionsnehmer gebietet also, ihm das Werk anzubieten, sobald er seinen Betrieb wieder eröffnen kann. Solange der geschlossene Verlag das Werk nicht annehmen kann, ist ihm eine zeitlich begrenzte Ausnutzung des Verlagsrechts durch den Verfasser zuzumuten; das gebietet schließlich auch das ideelle und materielle Interesse des Verfassers und, wenn es sich um ein kriegswichtiges Manu-

skript handelt, auch das kulturpolitische Interesse der Allgemeinheit.

Der Verfasser darf also, auch wenn er durch Options- oder Generalvertrag gebunden ist, während der Schließung seines Verlages das Verlagsrecht

für die durch die Papiergenehmigung begrenzten Auflagen an einen bestehengebliebenen Verlag übertragen. Der Verfasser würde seine durch den Optionsvertrag begründete berufskameradschaftliche Treuepflicht gegenüber dem geschlossenen Verlag verletzen, wenn er einem anderen Verlag inzwischen ein zeitlich unbeschränktes Verlagsrecht einräumen würde, oder wenn er inzwischen dem neuen Verlag die Nebenrechte übertragen würde, die er üblicherweise bei normalen Verhältnissen „seinem“ Verlag mitgegeben hätte. Der durch Option gebundene Autor darf also einem anderen Verlag einstweilen *nur ein auflagenmäßig begrenztes Verlagsrecht ohne Nebenrechte übertragen*. Wird vor dem Vertragsschluß mit dem optionsberechtigten Verlag die Verwertung eines Nebenrechtes akut, beispielsweise der Verkauf eines Übersetzungsrechtes, so ist keiner von beiden Verlagen an dem Gewinn des Autors beteiligt; der neue Verlag wird nur, wenn er den Verkauf vermittelt hat, eine angemessene Maklerprovision verlangen können.

Dieser erste Überblick über die aus der neuen Anordnung entstehenden Rechtsfragen deutet bereits eine Fülle von Konfliktstoffen zwischen Verfasser und Verleger sowie zwischen beiden Verlagen an.

In den vergangenen neun Jahren hat es sich bereits eingebürgert, mit Streitigkeiten aus dem Verlagsvertrag nicht zum Gericht zu laufen. Die Inanspruchnahme der Kammer bei Meinungsverschiedenheiten aus diesem Anlaß müßte um so mehr gewählt werden, als die ganze Anordnung und ihre Durchführung ein Akt gegenseitiger Gemeinschaftshilfe ist. Für die Vermittlung ist die Reichsschrifttumskammer in Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 6, zuständig.

Verfügung über das Postscheckkonto beim Tode des Postscheckteilnehmers

Beim Ableben von Postscheckteilnehmern entstehen häufig Weiterungen daraus, daß niemand zur Verfügung über das Postscheckkonto ermächtigt ist, solange die Erbberechtigung nicht nachgewiesen ist. Diese Schwierigkeiten sind ohne weiteres dadurch zu vermeiden, daß der Postscheckteilnehmer auf den ihm bei Eröffnung des Kontos oder später übersandten Unterschriftenblättern die Unterschriftenproben einer oder mehrerer Personen hinterlegt. Diese Personen sind ohne weiteres berechtigt, nach dem Tode des Postscheckteilnehmers das Konto weiterzuführen oder die Löschung des Kontos zu beantragen und das Restguthaben abzuheben, sofern dies der Postscheckteilnehmer nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat. Allen Postscheckteilnehmern, die bisher nur ihre eigene Unterschrift hinterlegt haben, ist daher dringend zu empfehlen, durch Hinterlegung der Unterschriftenprobe mindestens einer weiteren Person die Weiterführung oder Schließung des Postscheckkontos zu ermöglichen. Amtliche Unterschriftenblätter übersendet auf Antrag das zuständige Postscheckamt.

Personalnachrichten

Herr *Karl Scheffel* in Kreuznach ist am 24. April *fünzig Jahre Mitglied des Börsenvereins*. Während der Abwesenheit seines Sohnes, der die Buchhandlung übernommen hat, führt Herr Scheffel das Geschäft wie bisher weiter.

Am 25. April begeht Herr *Ferdinand Carl* in Firma Loewes Verlag in Stuttgart seinen *fünfundachtzigsten Geburtstag*.

Am 23. April feiert der Buchhändler *Karl Bischoff* in Laichingen (Württemberg) seinen *fünfundsiebzigsten Geburtstag*. Er hat im Jahre 1896 seine Firma gegründet und sie aus kleinsten Anfängen zu einem sehr geachteten Unternehmen der Gegend entwickelt. Von seinen Söhnen ist der älteste unter dem Decknamen Veit Bürkle auch als Autor, der zweite — Eugen — als Maler bekannt geworden.

Am 22. April kann Fräulein *Else Sausmikat* auf eine *fünfundzwanzigjährige Tätigkeit* im Hause Koehler & Volkmar in Leipzig zurückblicken.

Hauptschriftleiter: Dr. Hellmuth Langenbacher, Schömburg. — Stellvertr. d. Hauptschriftleiters: Georg v. Kommerstädt, Leipzig. — Verantw. Anzeigenleiter: Walter Herfurth, Leipzig. — Verlag: Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. — Anschrift der Schriftleitung und Expedition: Leipzig C 1, Gerichtsweg 26, Postschließfach 274/75. — Druck Brandstetter, Leipzig C 1, Dresdner Straße 11

*) Zur Zeit ist Preisliste Nr. 11 gültig!